

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung des Leichenhauses in der Gemeinde Böhen**  
**i.d.F. der Änderungssatzung v. 19.3.2015**

Die Gemeinde Böhen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.12.91 Nr. 21-554-2 genehmigte Satzung:

**§ 1**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 EUR und für die Deckung der Nebenkosten eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

**§ 2**

**Entstehung der Gebührenschuld**

**Fälligkeit, Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses. Die Gebühren werden nach Verbringen der Leiche im Leichenhaus fällig. Gebührenschuldner ist der Familienvorstand oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Inhaber der Wohnung, in der sich der Sterbefall ereignet hat. Soweit ein Angehöriger des Verstorbenen sich zur Zahlung der Gebührenschuld bereiterklärt hat, entfällt die Verpflichtung des Wohnungsinhabers.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Leichenhauses in Böhen vom 10.12.82 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Böhen, 31.12.91

gez. Schäfer

Schäfer

Bürgermeister (Siegel)